

## § 2.

Die in § 7 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Anzeigen sind an den Gemeindevorstand zu richten.

## § 3.

Als Polizeibehörde hat der Gemeindevorstand zu fungiren.

Schloß Schleiß, den 23. September 1897.

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten:

(L. S.)

**Heinrich XXVII., Erbprinz.**  
Engelhardt. v. Hinüber. M. Graefel.